

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4097

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

25. Mai 2020

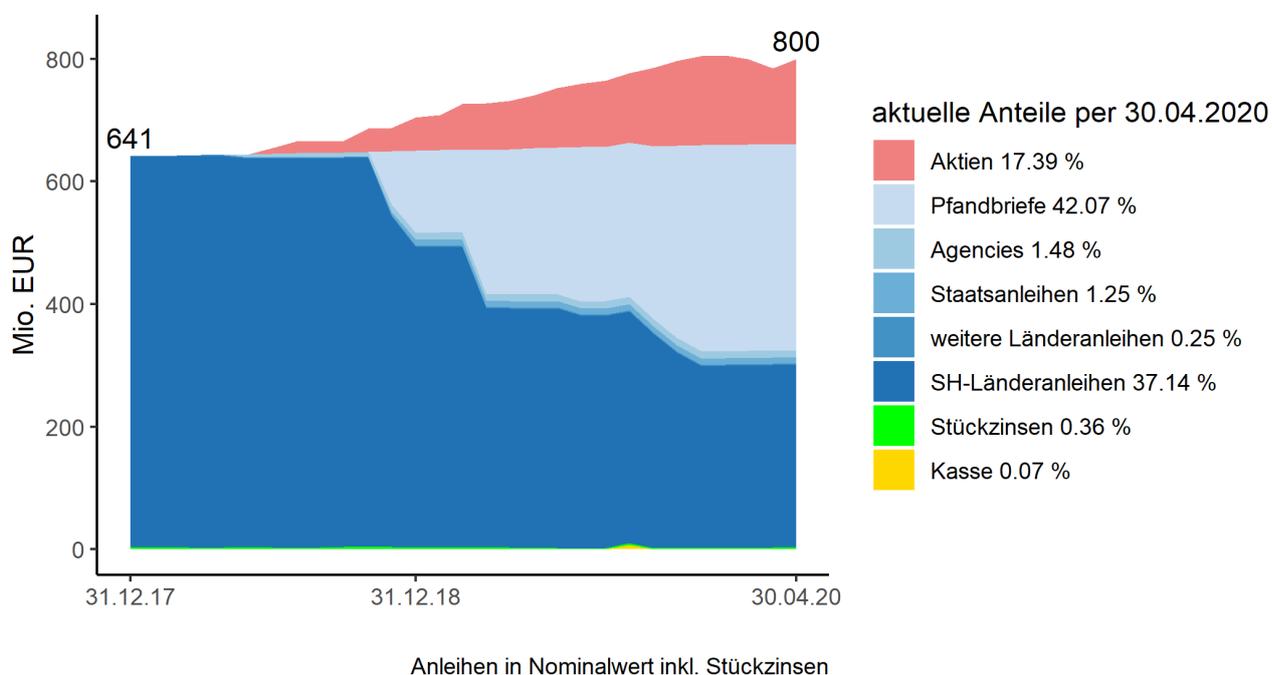
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten-
gesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Mai 2020 mit der Bitte um Darstellung der Ausgestaltung und Verwaltung des Versorgungsfonds SH nehme ich wie folgt Stellung:

Der Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfonds SH) wurde auf Basis des Versorgungsfondsgesetzes (VersFondsG S-H) vom 14. März 2017 (GVOBl.Schl.-H.S. 137) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen zum 01.01.2018 errichtet. Gleichzeitig wurde das Vermögen der bis dahin aufgebauten Versorgungsrücklage des Landes in Höhe von 641 Mio. EUR in den neu errichteten Versorgungsfonds überführt. Zielsetzung des Versorgungsfonds SH ist die Stabilisierung der Finanzierung der zukünftigen Versorgungsausgaben für die Beamt*innen, Richter*innen und sonstigen Amtsträger*innen des Landes, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund der verbindlichen Regelungen zur Schuldenbremse sowie der Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit stellt der Versorgungsfonds ein unverzichtbares Instrument der nachhaltigen Finanzpolitik dar (siehe auch Gesetzesbegründung zum VersFondsG S-H, Drucksache 18/4706).

Aktuell (Stand: 30.4.2020) beläuft sich das Vermögen des Versorgungsfonds SH auf rd. 800 Mio. EUR. Die nachfolgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des Portfolios mit den entsprechenden Anteilen der Anlageklassen:



Das Konzept des Versorgungsfonds SH basiert auf folgenden Eckpunkten:

Zuführungen und Entnahmen:

Die Zuführung der Mittel zum Versorgungsfonds SH erfolgt gem. § 4 VersFondsG S-H zum einen in jährlich konstanten Beträgen aus dem Landeshaushalt und zum anderen ab 2020 mit einem monatlichen Betrag von jeweils 100 EUR für neueingestellte Beamt*innen.

Gleichzeitig besteht gem. § 5 VersFondsG S-H die Möglichkeit, dem Versorgungsfonds Mittel zu entnehmen, um den mengenmäßigen Anstieg der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5% zu begrenzen. Die konkrete Entnahmeplanung des Versorgungsfonds SH erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der zukünftigen Versorgungsempfänger*innen im Rahmen der Finanzplanung. Aktuell ist vorgesehen, dem Versorgungsfonds Mittel von rd. 70 Mio. EUR in 2020 bis einschließlich 2028 abnehmend auf rd. 4 Mio. EUR netto zuzuführen.

Realer Werterhalt:

Voraussetzung für eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds SH ist die Einhaltung des Substanzerhaltungsgebotes gem. § 5 VersFondsG S-H. Demnach dürfen Mittel nur entnommen werden, wenn der Vermögensbestand zum 01.01.2018 unter Berücksichtigung der Preisentwicklung nicht unterschritten wird („Realer Werterhalt“ des Anfangsvermögens von 641 Mio. EUR).

Auflösung:

Eine vorzeitige Auflösung ist gemäß § 11 VersFondsG S-H nur durch Landesgesetz möglich. Bei vollständiger Entnahme der Mittel gem. § 5 VersFondsG SH gilt das Sondervermögen als aufgelöst.

Anlagemanagement des Versorgungsfonds SH:

Das Anlagemanagement des Versorgungsfonds SH ist in § 3 VersFondsG S-H geregelt und wird durch die vom Finanzministerium erlassenen sog. Allgemeinen Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Federführung für das Anlagemanagement und für die Verwaltung des Sondervermögens hat das Referat VI 25 des Finanzministeriums. Zentraler Dienstleister ist die Deutsche Bundesbank, die die entsprechenden Aufgaben in der Rolle als Fiskalagent für das Land kostenfrei auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung wahrnimmt.

- Anlagegrundsätze:

Die Anlage der Mittel des Versorgungsfonds SH orientiert sich an den Grundsätzen Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit. Die Mittel des Versorgungsfonds SH sind zudem wirtschaftlich anzulegen. Konkret ist zum Zeitpunkt des Erwerbs von Schuldverschreibungen eine Rendite anzustreben, die mindestens den Finanzierungskosten des Landes für eine vergleichbare Laufzeit entspricht.

- Anlagespektrum:

Das Anlagespektrum des Versorgungsfonds SH wurde, vor dem Hintergrund der langfristigen Ausrichtung, im Vergleich zur ehemaligen Versorgungsrücklage (ausschließlich Anlage in landeseigene Anleihen) deutlich ausgeweitet. Ziel ist die Generierung eines systematischen Renditevorteils gegenüber den Kreditfinanzierungskonditionen des Landes. Neben der Erweiterung im Anleihebereich auf Pfandbriefe / Covered Bonds und Unternehmensanleihen ist insbesondere ein Aktienanteil von maximal 30% zulässig (§ 3 VersFondsG S-H). Die Mittel des Versorgungsfonds dürfen grundsätzlich nur in eurodenominierte Vermögenswerte angelegt werden.

- Anlagestrategie:

Bei der Anlage der Mittel des Versorgungsfonds SH wird ein sog. passiver Strategieansatz verfolgt. Das bedeutet, es wird weitestgehend auf aktive, marktinduzierte Portfolioumschichtungen verzichtet. So gilt für den Anleihebereich, dass die erworbenen Papiere nach Kauf grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden (sog. buy-and-hold-Prinzip). Im Bereich der Aktien erfolgt die Anlage grundsätzlich durch Nachbildung des vorab festgelegten Index („Korb“ aus 50 Einzelwerten, siehe unten).

Die Steuerung der Aktienquote (Zielquote: 25 %) und der Anleihelaufzeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der Einhaltung des „Realen Werterhalts“ sowie der Liquiditätsbedarfe für die (Netto-)entnahmen aus dem Versorgungsfonds.

Der „Reale Werterhalt“ wird vor allem dadurch gewährleistet, dass die Fälligkeiten aus dem ursprünglichen Bestand der Versorgungsrücklage regelmäßig in risikoarme Papiere reinvestiert werden.

- Nachhaltigkeit:

Mit dem Versorgungsfonds SH wird bereits seit Errichtung in 2018 eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Das bedeutet, dass die Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf das gesamte Anlagevermögen (Aktien und Anleihen) Anwendung finden.

Der Nachhaltigkeitsansatz umfasst einen zweistufigen Prozess. Im ersten Schritt finden Ausschlusskriterien Anwendung, die bspw. Staaten ausschließen, die die Todesstrafe praktizieren oder die aktuellen Klimaschutzprotokolle nicht ratifiziert haben. Bei Unternehmen werden u.a. diejenigen ausgeschlossen, die in Geschäftsfeldern wie fossile Brennstoffe oder Atomenergie tätig sind.

Im zweiten Schritt wird zur ESG-Integration ein sog. Best-In-Class-Ansatz angewendet. So werden gezielt diejenigen Emittenten bevorzugt ausgewählt oder höher gewichtet, die unter ökologischen, sozialen- oder ethischen Aspekten führend sind.

Die operative Umsetzung erfolgt im Aktienbereich durch die Nachbildung des Nachhaltigkeitsaktienindex „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“. Der Index besteht aus 50 Einzelwerten, wurde vom Land Berlin eigens für die nachhaltige Aktienanlage von Versorgungsmitteln entwickelt und vom Land Schleswig-Holstein übernommen. Die Anlagen im Anleihebereich basieren auf einer Auswahl an potenziellen Emittenten, die vorab in halbjährlichen Abständen einer Nachhaltigkeitsüberprüfung (sog. Nachhaltigkeitscreening) unterzogen werden.

Insgesamt nimmt das Land Schleswig-Holstein mit diesem umfänglichen und vergleichsweise strengen Ansatz im Bereich des Bundes und der Länder eine Vorreiterrolle ein.

- Risikomanagement / Controlling / Berichtswesen:

Die zukünftige Entwicklung des Versorgungsfonds SH hängt von der gewählten Anlagestrategie, von den Marktentwicklungen auf den Aktien- und Rentenmärkten sowie von den Zuführungen und Entnahmen aus dem Landeshaushalt ab. Die Steuerung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze und der Nebenbedingungen erfordert adäquate Verfahren. Für das Risikomanagement des Versorgungsfonds SH finden insbesondere Simulationsverfahren Anwendung, die das Spektrum möglicher Wertentwicklungen des Vermögens in den verschiedenen Anlageklassen und der damit verbundenen Risiken abbilden. Auch die Bedingung des Realen Werterhalts wird in die Simulationen einbezogen und überwacht. Die entsprechenden Verfahren wurden auf Basis wissenschaftlicher Methoden im Finanzministerium entwickelt und programmiert.

Schließlich wurde im Finanzministerium ein umfassendes, monatliches Berichtswesen an die für den Versorgungsfonds SH relevanten Gremien (Anlageausschuss und Beirat) installiert.

Das Sondervermögen ist gemäß § 6 VersFondsG S-H von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten. Der jährliche Wirtschaftsplan (§ 7) ist als Anlage zum Epl. 11 im Landeshaushalt abgebildet. Die Jahresrechnung (§ 8) ist Gegenstand der jährlichen Haushaltsrechnung.

- Gremien:

Anlageausschuss:

Der Anlageausschuss, dessen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 VersFondsG S-H vom Finanzministerium bestellt werden, legt die Anlagestrategie auf Basis der Allgemeinen

Anlagerichtlinien fest. Er besteht aus vier Mitgliedern aus dem Finanzministerium und tagt in der Regel vierteljährlich, darüber hinaus bei Bedarf. An den Anlageausschusssitzungen nimmt zudem die Deutsche Bundesbank als Gast teil.

Beirat.

Der Beirat hat nach § 9 VersFondsG S-H die Aufgabe, über die Berichte zur Anlage der Mittel, grundsätzliche Fragen der Konzeption sowie die langfristige Strategie des Versorgungsfonds zu beraten und ggf. Stellung zu nehmen. Der Beirat umfasst sechs Mitglieder, jeweils hälftig aus dem Bereich der Landesregierung sowie der Gewerkschaften. Der Beirat tagt üblicherweise in halbjährlichen Abständen, einmal jährlich gemeinsam mit dem Anlageausschuss.

Evaluierung des Versorgungsfonds SH:

Bis Ende 2020 ist gem. § 10 VersFondsG S-H eine Evaluierung des Versorgungsfonds SH durchzuführen und dem Landtag ein entsprechender Bericht vorzulegen. Inhaltlich umfasst die Evaluierung die Darstellung der Entwicklung des Sondervermögens und der Versorgungsausgaben in der Vergangenheit, eine Prognose für die kommenden 10 Jahre sowie die Erarbeitung eines tragfähigen Grundkonzeptes für die Zukunft.

Im Finanzministerium werden in den kommenden Monaten der entsprechende Bericht sowie das Weiterführungskonzept erarbeitet und dem Finanzausschuss zum Jahresende vorgelegt.

Abschließend wird zu diesem Themenkreis darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof aktuell eine Prüfung der Anlage und Verwaltung der Mittel des Versorgungsfonds aufgenommen hat.

Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

In dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes erfolgt außerdem eine Neuregelung der Versorgung ausgeschiedener Abgeordneter aufgrund der Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission „Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“. Dadurch soll eine Umstellung der derzeitigen privaten Altersversorgung der Abgeordneten auf eine Altersentschädigung nach einem modifizierten Pensionsmodell geregelt werden.

Zu zwei Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach der geplanten Anrechnungsregelung in § 27 Abs. 6 des Gesetzentwurfs ruht die Altersentschädigung für Abgeordnete neben den Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 % des Betrags, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Abgeordnetengesetz (zurzeit 8.219,98 €) übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Altersentschädigung. Andres im Versorgungsrecht, hier besteht zur Vermeidung einer Überalimentation eine Höchstgrenze, die in der Regel der Höchstversorgung (71,75 % der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) entspricht.
2. In § 21 des Gesetzentwurfs wird eine Versorgungsabfindung gezahlt, sofern Abgeordnete nicht mindestens ein Jahr dem Landtag angehört haben. Sie wird grundsätzlich für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat

jeweils geltenden Höchstbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Gem. § 21 Abs. 4 des Gesetzentwurfs wird anstelle dieser Versorgungsabfindung auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter berücksichtigt. Die Anerkennung der Abgeordnetenzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist im Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider